

Satzung **des Abwasserverbandes Dautphetal**

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen Abwasserverband Dautphetal.
2. Er hat seinen Sitz in Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
3. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff vom 20. Februar 1991).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt die Gemarkungen seiner Mitglieder, in denen sich überörtliche oder innerörtliche Abwasseranlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, befinden.

§ 3

Verbandsmitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind:

Stadt Biedenkopf für die Stadtteile Eckelshausen und Kombach

Gemeinde Dautphetal für die Ortsteile Allendorf, Buchenau, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen, Hommertshausen, Mornshausen, Silberg und Wolfgruben.
2. Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Versammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, das von seinen Mitgliedern gesammelte Abwasser dem Verbandsplan entsprechend abzuleiten, zu behandeln und in Vorfluter einzuleiten, sowie anfallende Reststoffe zu verwerten oder zu beseitigen.

E2

§ 5

Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

Das Abwasser darf den Verbandsanlagen nur in einer Beschaffenheit zugeleitet werden, das die Anlagen nicht beschädigt oder in ihrem Betrieb behindert, stört oder Schäden im Vorfluter verursacht. Die Abwassereinleitung der Grundstückseigentümer ist deshalb von den Verbandsmitgliedern zu überwachen und wenn nötig, zu veranlassen, daß das anfallende Abwasser durch die Grundstückseigentümer (Einleiter) vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Kosten des Einleiters vorbehandelt wird.

§ 6

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4 hat der Verband die dazu erforderlichen Anlagen zum Ableiten, Behandeln und Einleiten des Abwassers in Vorfluter herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu beseitigen und die dazu nötigen Grundstücke zu erwerben (Unternehmen).
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der zuständigen Wasserbehörde genehmigten Verbandsplan mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen. Er ist nicht Bestandteil der Satzung (§ 5 WVG).
3. Der Verbandsplan besteht aus dem Erläuterungsbericht und Lageplan sowie einem Verzeichnis über die bestehenden Verbandsanlagen. Er wird in je einer Ausfertigung mit seinen Änderungen und Ergänzungen bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt und bei dem Verband aufbewahrt.
4. Das durchgeführte Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 7

Ausführung des Unternehmens

1. Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
2. Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
3. Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an ein Unternehmen zu geben.

§ 8

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen.

§ 9

Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sollen mindestens einmal im Jahr geschaut werden.
2. Zu den Schaubeauftragten gehört der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und ein Schaubeauftragter, der von der Verbandsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Schau-
führer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichts-
behörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berech-
tigt, durch Vertreter an der Schau teilzunehmen.

§ 10

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

1. Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und ge-
ben den Beteiligten Gelegenheit zur Änderung.
2. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das
Wasserwirtschaftsamt.

§ 11

Organe des Verbandes

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe im Rahmen
des Gesetzes.
2. Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern der Stadt Biedenkopf und drei Vertretern
der Gemeinde Dautphetal. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
2. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht
gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung be-
schließt die Verbandsversammlung.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

E2

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Verbandsvorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Verbandsversammlung
9. Beschlußfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
11. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für die Abgrenzung der Geschäfte von Vorsteher, Vorstand und Geschäftsführer.
12. Beschlußfassung über die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes.
13. Beschlußfassung über die Veranlagungsregeln.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
4. Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
5. Der Verbandsvorsteher lädt auch die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

§ 15

Stimmrecht, Stimmverhältnis

1. Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur **einheitlich** ausgeübt werden.
2. Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis, das entsprechend Anlage 1 errechnet wird. Die daraus resultierende Stimmliste ist Bestandteil des Haushaltsplanes.
3. Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
4. Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

§ 16

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
2. Für die
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - b) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
 - d) Festsetzung der Haushaltssatzung und ihrer Nachträge,
 - e) Entlastung des Verbandsvorstandes,
 - f) Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - g) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommenist einstimmige Entscheidung erforderlich.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und beide Verbandsmitglieder vertreten sind.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsteher wird nach dem Mehrheitswahlsystem, sein Vertreter im Amt und der Beisitzer nach dem Verhältniswahlsystem gewählt.

Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Ersatzmann in den Vorstandsvorstand als Beisitzer ein das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall sein Stellvertreter wahr.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei diesem aus dem Vorstandsvorstand aus.
4. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei

E2

Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden im Lande Hessen gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Über eine Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst gebunden.
4. Der Verbandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 20

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. Aufstellung der Haushaltspläne und ihrer Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,

3. Anträge zur Änderung des Mitgliedsverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Rechtsgeschäfte, die einen durch die Verbandsversammlung festgesetzten Wert übersteigen,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

§ 21

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

Auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen.

§ 22

Beschlußfassung im Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
2. Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 23

Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 24

Dienstkräfte

1. Der Verbandsvorstand kann für den Betrieb der Anlagen Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung Sollstellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
2. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwaltung und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 25

Haushaltspläne

1. Die Verbandsversammlung setzt jährlich die Haushaltspläne des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt die Haushaltspläne so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über sie beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt die Haushaltspläne und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

2. Die Haushaltspläne enthalten alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Sie gliedern sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 26

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Versammlung vor.

§ 27

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den festgesetzten Haushaltsplänen zu verwalten.
2. Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Vereinsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
3. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Vereinsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 28

Prüfen der Haushalte, Entlastung

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß den Haushaltsplänen auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
2. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen
 - a) ob nach der Rechnung die Haushaltspläne eingehalten wurden,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

E2

- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben
3. der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
3. Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
4. Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 30

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einwohner und Einwohnergleichwerte der Mitglieder. Das Verhältnis ist jährlich neu zu ermitteln.
3. Die Verteilung der Beitragslast richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 31

Veranlagungsverfahren

1. Die Beiträge werden im Umlageverfahren erhoben. Die Zahlungen der Verbandsmitglieder erfolgen in vierteljährlichen Raten.
2. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Verbandsvorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe von Verbandsvorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

§ 32

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

§ 33

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Vorstandsvorsitzer und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 34

Bekanntmachung

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den Vorschriften des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG).
2. Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
3. Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenem Text und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem sie eingesehen werden können.

§ 35

Änderung der Satzung

Die Versammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen.

Ein solcher Beschluß muß einstimmig gefaßt werden und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 36

Fachbehörde

Die Fachbehörde ist das Wasserwirtschaftsamt Marburg. Die Fachbehörde nimmt an den Sitzungen des Abwasserverbandes beratend teil.

§ 37

Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

E2

§ 38

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung)
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 30 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

Schlußbestimmungen

Die aufgrund der ersten Wasserverbandsordnung vom 03. September 1937 erlassene Satzung des Abwasserverbandes Dautphetal vom 16. August 1977 tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben der vorstehenden Satzung mit Beschluß vom 20.03.1996 zugestimmt.

Diese Satzung wird im Hinterländer Anzeiger, Biedenkopf und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dautphetal veröffentlicht.

Die Satzung tritt am 01. Mai 1996 in Kraft.

Hauswirth
Verbandsvorsteher

Bolldorf
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Anlage 1

Veranlagungsregeln des Abwasserverbandes Dautphetal

1. Der Beitrag des Abwasserverbandes Dautphetal verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis von deren anrechenbaren Einwohnergleichwerten (EG) zueinander.
2. Jeder zum 30. Juni eines Kalenderjahres, das der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgeht, an die Kanalisation angeschlossene Einwohner entspricht einem Einwohnergleichwert.
3. Für die Ermittlung der EG der an die Kanalisation angeschlossenen Gewerbebetriebe oder diesen gleichzusetzenden Einleitern gilt:
 - 3.1 Gewerbebetriebe (ohne Schlachthöfe und Metzgereien)
Als Grundlage für die Ermittlung der EG dient der Trink- und Brauchwasserverbrauch (Bezug und Eigenförderung) des Gewerbebetriebes innerhalb des Kalenderjahres, das der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgegangen ist, wobei 45 cbm Trink- und Brauchwasserverbrauch einem EG entsprechen. Es werden nur Gewerbebetriebe erfaßt, deren Jahresverbrauch (Abwassereinleitung) 225 cbm (5 Personen á 45 cbm) übersteigt. Vom Gewerbewasser werden nur Absetzungen vorgenommen, wenn nachgewiesen wird, daß ein Teil des bezogenen oder gewonnenen Frischwassers das Kanalnetz nicht belastet hat.
 - 3.2 Sonstige Gewerbebetriebe (Schlachthöfe und Metzgereien) Als Grundlage für die Ermittlung der EG dient die Anzahl der innerhalb des Kalenderjahres das der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgegangen ist, geschlachteten Großvieh- und Kleinvieheinheiten, wobei 365 Großvieheinheiten (GVE) 40 Einwohnergleichwerten und 365 Kleinvieheinheiten (KVE) 20 Einwohnergleichwerten entsprechen.
4. Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge teilen die Mitglieder dem Verband auf Anforderung den entsprechenden Einwohnerstand, den Gewerbewasserverbrauch sowie die Anzahl der geschlachteten Großvieh- und Kleinvieheinheiten mit.

Die Angaben sind verbindlich.